

Leitfaden Sicherheit am Spielplatz

Dieser Leitfaden wird vom **Technischen Büro Schaller GmbH & Co KG** zur Verfügung gestellt und dient als **unverbindlicher Anhalt**. Für die korrekte Anwendung wird keinerlei Haftung übernommen.

Fragen zu diesem Leitfaden und weiterführende Information, sowie Hilfestellungen erhalten sie bei **Anfrage** unter office@tb-schaller.com bzw. unter den in der Fußzeile und am Ende angeführten **Kontakt**daten.

Dieser Leitfaden beinhaltet in Kurzfassung die wesentlichsten Themen für den **sicheren** Betrieb eines **Kinderspielplatzes** im öffentlichen und halböffentlichen Bereich.

1. Allgemeines – gültige Normen am Spielplatz

1.1. Allgemeines

In Österreich gibt es kein gültiges **Kinderspielplatzgesetz**. Soweit es landesrechtliche Vorschriften für die Führung öffentlicher **Spielplätze** gibt, enthalten diese Bestimmungen mehr oder minder auch **Verpflichtungen** des **Spielplatzhalters** und **Spielplatzbetreibers**, für die Benutzbarkeit Sorge zu tragen **Normen** sind in Österreich Regeln der Technik, jedoch nicht gesetzlich verbindlich. Ihre Anwendung gewährleistet die sichere Ausführung, Aufstellung und Instandhaltung von **Spielgeräten**. Im Anlassfall, bei Unfall oder Verletzung werden die **Normen** als gültiges Regelwerk vom **Sachverständigen** bzw. Richter zur Beurteilung der **Haftungsfragen** herangezogen.

1.2. Normen

- **ÖNORM EN1176**, Teil 1-7 und 10-11 – behandelt **Spielplatzgeräte, Spielplatzböden**, Anleitung für Installation, Wartung und Betrieb und
- **ÖNORM EN1177** – Stoßdämpfende **Spielplatzböden** – Bestimmung der kritischen **Fallhöhe** sind die allgemein gültigen Regelwerke.

Diese **Normen** stellen klare Anforderungen bzw. geben Anleitungen zur **Spielplatz–** und **Spielgerätethematik** für **Spielplatzbetreiber** und **Spielgerätehersteller**.

Anforderungen an den Spielplatzbetreiber:

- Errichtung und sachgemäße Aufstellung und Anordnung der **Spielgeräte**
- laufende Instandhaltung und Wartung
- Übertragung der Pflichten an geeignete Personen/Institutionen

Anforderungen an den Spielgerätehersteller:

- Unterlagen und Informationen, die dem Betreiber zur Verfügung gestellt werden müssen (Allgemeine Produktinformation, Vorinformation, Information für die Installation, Inspektion und Wartung)
- Normkennzeichnung des **Spielgerätes**, wenn das **Spielgerät** in allen Punkten der **Norm EN1176** entspricht

- Alte **Spielgeräte**, die nach den **Normen S4235** und **EN1176/ 1-7:1998** hergestellt wurden, sind weiterhin nutzbar, weisen sie jedoch im Zuge der Risikoanalyse gefährliche Mängel auf, sind diese zu beheben.

Weitere Normen, die in diesem Zusammenhang zur Anwendung kommen sind die ÖNORM B2607 – Spielplätze Planungsrichtlinien und ÖNORM S4720 – Spielgeräte im Wasserbereich von Badeanlagen.

2. Haftung

2.1. Haftung des Spielplatzbetreibers

Der Spielplatzbetreiber ist verpflichtet, für die Sicherheit am Spielplatz zu sorgen!

Dies inkludiert nicht nur das Bereitstellen normgerechter Spielgeräte sondern auch die Inspektion und Wartung der Geräte und Böden.

Spielplatzbetreiber (Gemeinden, gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaften, WEGs, Gastronomen, Private, Vereine ...) übernehmen mit der Errichtung und dem Betrieb eines **Spielplatzes** eine erhebliche **Verantwortung**. Bei einem Unfall können neben dem **Spielplatzbetreiber** auch der Spielgerätehersteller, Spielplatzerrichter und aufsichtspflichtige Personen (Eltern, KindergärtnerInnen oder Betreuungspersonen) zur **Haftung** herangezogen werden.

Haftbar können beispielsweise auch Personen oder Firmen (Hausmeister, Professionisten) gemacht werden, wenn Sie vom **Spielplatzbetreiber** mit der Durchführung der ihm obliegenden **Pflichten** betraut wurden. In diesem Fall ist jedoch vom Betreiber darauf zu achten, dass die Person/Firma fachlich geeignet ist und die Anweisungen auch gewissenhaft erfüllt.

Bei der **Haftung** wird zwischen straf- und zivilrechtlicher Haftung unterschieden.

2.2. Strafrechtliche Haftung

Bei der strafrechtlichen **Haftung** geht es um die strafrechtliche Verurteilung des Beschuldigten.

Die Tathandlung kann sowohl in aktivem Tun, als auch im Unterlassen bestehen.

Im Strafverfahren gilt das so genannte „Offizialprinzip“. Der Verletzte kann auf die Anzeige oder Strafverfolgung gegen den Verursacher nicht verzichten und fungiert hier als Zeuge.

2.3. Zivilrechtliche Haftung

Hier muss der Geschädigte Ansprüche gegen den Verursacher erheben, wobei eine Voraussetzung für den zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten ist. Es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung.

2.4. Haftungsgrundlagen

Als Haftungsgrundlagen werden die gesetzlichen Vorgaben, **ÖNORMEN** und die Verletzung der **Verkehrssicherungspflichten** herangezogen.

2.5. Verkehrssicherungspflicht

Die **Verkehrssicherungspflicht** umfasst die Errichtung (sachgemäße Aufstellung und Anordnung der Geräte inkl. Fallschutz), den Betrieb (Inspektion und Instandhaltung) sowie die Abschirmung nach aussen (zB. Strasse).

Der **Paragraph § 1319 ABGB** ist ein speziell geregelter Tatbestand, der heute allgemein anerkannten Verkehrssicherungspflicht. Er lautet:

Wird durch Einsturz oder Ablöse von Teilen eines Gebäudes oder eines anderen auf einem Grundstück aufgeführten Werkes jemand verletzt oder sonst ein Schaden verursacht, so ist der Besitzer des Gebäudes oder Werkes zum Ersatz verpflichtet, wenn die Ereignung die Folge der mangelhaften Beschaffenheit des Werkes ist und er nicht beweist, dass er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet habe.

Als Besitzer wird derjenige betrachtet, der in der Lage ist, durch die erforderlichen Vorkehrungen die Gefahr rechtzeitig abzuwenden.

2.6. Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen

Auf dem Spielplatz sollte ein Hinweisschild (Piktogramm) mit folgenden Angaben vorhanden sein:

- Allgemeine Notrufnummer
- Telefonnummer des Wartungspersonals
- Name des **Spielplatzes**
- Adresse des **Spielplatzes**
- Andere relevante örtliche Informationen

Es liegt weiters in der Verpflichtung des Betreibers mittels Warn- und Hinweisschilder auf besondere Gefahren hinzuweisen, darüber hinaus, wenn es in der Vergangenheit schon zu Unfällen gekommen ist und das **Kind** die Veränderungseigenschaften des Materials (zB. Fallschutzeigenschaften im Winter etc.) nicht vorhersehen kann.

Die Tafel mit der Aufschrift „*Benützen auf eigene Gefahr*“ (Freizeichnungsklausel) schließt die Haftung des Spielplatzbetreibers bei etwaigen Unfällen bei Unterlassen von Sicherheitsvorkehrungen nicht aus!

Eingang, Ausgang und Notwege zu und von einem **Spielplatz**, die sowohl von der Öffentlichkeit als auch von den Rettungsdiensten genutzt werden, sollten jederzeit zugänglich und frei von Hindernissen sein.

3. Aspekte für den Spielplatzbetreiber

3.1. Allgemeine Empfehlungen an den Spielplatzbetreiber

- **Spielgeräte** sollten grundsätzlich nur von renommierten **Spielgerätefirmen** angekauft und errichtet werden. Die gekauften **Spielgeräte** müssen der **EN 1176/1-11** entsprechen.
- Vor der Eröffnung des **Spielplatzes** sollte eine Abnahmeprüfung/Installationsabnahme (Prüfung des **Spielplatzes**), in der die Anordnung der **Spielgeräte** (Freiräume), der **Spielplatzboden** und die Umgebung beurteilt werden, stattfinden.
- Betrieb des **Spielplatzes**: Diese Maßnahmen umfassen unter anderem die regelmäßige Inspektion, Wartung, Überprüfung und Instandsetzung inkl. Dokumentation.

3.2. Häufigste Fehler und Versäumnisse auf Spielplätzen

- zu geringe Sicherheitsabstände
- fehlender Fallschutz
- fehlende Wartung und Instandhaltung

3.3. Regelmäßige Inspektion, Wartung, Überprüfung und Instandsetzung

Grundsätzlich sollte die Inspektion und Wartung von Geräten und Geräteteilen nach den Anleitungen des Herstellers erfolgen, die EN 1176 / Teil 7 sieht folgende, zu dokumentierende Inspektionen vor:

3.3.1 Visuelle Routine – Inspektion (mindestens wöchentlich)

Diese Kontrolle wird mindestens wöchentlich (bei stark beanspruchten **Spielplätzen** auch täglich) durchgeführt und soll alle offensichtlichen Gefahrenquellen und Beschädigungen, die sich aus der regelmäßigen Benutzung des Geländes ergeben, feststellen. Dazu gehören: zerbrochene Flaschen, Beschädigung der Geräte, freiliegende Fundamente usw.

Die Durchführung kann durch eingewiesene Mitarbeiter (z.B. Gärtner, Hausmeister) erfolgen.

3.3.2 Operative Inspektion (im Intervall von ein bis drei Monaten)

Diese Kontrolle sollte mindestens quartalsmäßig in der „Spielsaison“ durchgeführt werden und geht im Gegensatz zur reinen Sichtprüfung bereits ins Detail. Ihre Aufgabe ist, den Verschleiß der Geräte festzustellen, dazu gehören Ketten, Seile, Metallverbindungen, Absturzsicherungen, Bodenverankerungen,....

Die Durchführung kann durch „fachkundige in Sachen **Spielplatz**“, erfahrene Personen erfolgen.

3.3.3 Jährliche Hauptinspektion

Die jährliche Hauptinspektion der Anlage sollte von sachkundigen Personen und strenger Einhaltung der Herstelleranweisungen und Berücksichtigung der **Normen** in Abständen von nicht mehr als 12 Monaten durchgeführt werden. Diese dient zur Feststellung des allgemeinen, betriebssicheren Zustandes der Anlage, Fundamente und Oberflächen und **Spielplatzböden**.

3.4 Sicherheitsmanagement und Dokumentation

Kontrollen und Servicearbeiten, die dokumentiert werden, sind die Grundlage für ein professionelles Sicherheitsmanagement am **Spielplatz**.

Servicehandbücher, Kontrollblätter bzw. geeignete Vorlagen erhalten Sie bei Spielgerätefirmen.

3.5 Spielplatzbauerverband Austria

Der *Spielplatzbauerverband* ist ein Zusammenschluss österreichischer Fachfirmen auf dem Gebiet des **Spielplatzbaus** und der **Spielplatzerhaltung** zur Qualitätssicherung und **normgerechten** Ausführung der **Spielplätze**. Die Mitgliedsbetriebe verpflichten sich zur Einhaltung des „Qualitätsgütesiegels“, dies bedeutet alle Maßnahmen zu treffen und Auflagen einzuhalten, um als Fachbetrieb Ihre Kunden aus rechtlicher Sicht bestmöglich zu betreuen und sich einer laufenden Kontrolle zu unterwerfen.

Bei Fragen, Wünschen oder Anregungen wenden Sie sich jederzeit gerne an uns!

Technisches Büro Schaller GmbH & Co KG

Hans Mauracher Str. 19
8044 Graz
AUSTRIA

T: +43 316 / 719 404

F: +43 316 / 719 404-15

office@tb-schaller.com